

**Begründung zur Verordnung zur Neuausweisung und Erweiterung  
des Naturschutzgebietes (NSG)  
„Wendschotter und Vorsfelder Drömling mit Kötherwiesen“  
in der Stadt Wolfsburg  
vom 15.07.2020**

Für die Neuausweisung und Erweiterung des NSG „Wendschotter und Vorsfelder Drömling mit Kötherwiesen“ gibt es zwei Veranlassungen: zum einen wurde das Naturschutzgroßprojekt „Niedersächsischer Drömling“ erfolgreich abgeschlossen, zum anderen bestehen europarechtliche Anforderungen im Rahmen der Umsetzung des kohärenten europäischen Netzes „Natura 2000“.

Der „Drömling“ wurde von der EU sowohl als FFH-Gebiet Nr. 92 als auch als Vogelschutzgebiet V 46 anerkannt. Die Mitgliedsstaaten sind verpflichtet, die von der EU anerkannten Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung mit den nach nationalen Rechtsvorschriften gegebenen Möglichkeiten so zu sichern, dass ein günstiger Erhaltungszustand gewahrt bzw. wiederhergestellt werden kann. Bereits bestehende Schutzgebietsverordnungen sind entsprechend anzupassen.

Im Rahmen des Naturschutzgroßprojektes „Niedersächsischer Drömling“ wurden mit Fördergeldern des Bundes und des Landes sowohl Flächen angekauft, entwickelt und gepflegt als auch übergreifende Maßnahmen zur Stabilisierung der Grundwasserstände durchgeführt. Auch aus diesem Vorhaben mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung ergibt sich die Verpflichtung, das Projektgebiet mit den durchgeführten Maßnahmen naturschutzrechtlich zu sichern. Zusammen mit den beiden anderen kommunalen Projektträgern (und für die Ausweisung zuständigen unteren Naturschutzbehörden) den Landkreisen Gifhorn und Helmstedt wurde vor diesem Hintergrund das Schutzgebietssystem „Niedersächsischer Drömling“ erarbeitet. Hierin ist die Ausweisung bzw. Neuausweisung von insgesamt 7 NSG vorgesehen, wovon ein bestehendes NSG - der „Wendschotter und Vorsfelder Drömling“ - in der Stadt Wolfsburg liegt.

Darüber hinaus umfasst das FFH-Gebiet - und damit auch das neu auszuweisende NSG - die „Kötherwiesen“, die sich südwestlich des Drömling entlang der Aller bis zum Allersee anschließen. Dieser Bereich wurde großflächig als Kompensationsmaßnahme planfestgestellt, hergerichtet und wird diesen Vorgaben entsprechend gepflegt.

### **zu § 1 Naturschutzgebiet**

Im § 1 wird das Gebiet zunächst mit seiner Charakteristik, insbesondere den historisch gewachsenen Standort- und Nutzungsbedingungen sowie den Besonderheiten aus naturschutzfachlicher Sicht beschrieben. Die vorliegende Verordnung zur Neuausweisung umfasst ausschließlich Flächen im Stadtgebiet. Zusätzlich zu dem bisherigen NSG „Wendschotter und Vorsfelder Drömling“ werden weitere Flächen in das neu abgegrenzte NSG einbezogen. Zum einen wird der Wendschotter Teil der Politz - der bisher Teil eines grenzübergreifenden LSG war - zur Verwaltungsver-einfachung jetzt bis zur östlichen Stadtgrenze in das Wolfsburger NSG eingegliedert. Zum anderen werden die weiteren Flächen des FFH-Gebietes mit in das NSG aufgenommen. Eine kleinere Erweiterung befindet sich im Südosten am Steekgraben. Die größte Erweiterung befindet sich im Südwesten entlang der Aller, direkt südlich an die B 188 angrenzend, im Bereich „Kötherwiesen“, wobei die vorhandenen Sportplätze ausgenommen wurden.

### **zu § 2 Schutzzweck**

**Abs. 1** formuliert die allgemeinen Schutzziele für das NSG, **Abs. 2** beinhaltet zusätzliche Schutzanforderungen aus dem Naturschutzgroßprojekt. In **Abs. 3** werden die Schutzziele in Einzelnen ausgeführt, hierzu gehören alle relevanten Schutzgüter, auch solche, die aus landes- oder regionaler Sicht bedeutsam sind. Beschrieben werden funktionale Zusammenhänge, standörtliche Voraussetzungen, besondere Eigenarten, Artenschutzbelange sowie die Ruhe und Ungestörtheit des Gebietes.

Hierauf sätelt im **Abs. 4** die grundsätzliche Sicherung für die Natura 2000-Gebiete auf. Der besondere Schutzzweck (Erhaltungsziele) wird für jedes Natura 2000-Gebiet einzeln festgelegt, in **Abs. 5** für das FFH-Gebiet, in **Abs. 6** für das Vogelschutzgebiet. Durch entsprechende Erhaltungs-

maßnahmen ist eine Verschlechterung der Erhaltungsziele zu vermeiden. Durch Entwicklungsmaßnahmen soll - wo notwendig - ein günstiger Erhaltungszustand wiederhergestellt werden. Dabei sollen gem. **Abs. 7** die Maßnahmen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

Der Schutzzweck bildet die Grundlage für die Verbote gem. § 3 und Freistellungen gem. § 4 NSG-VO. Die speziellen Natura 2000-Erhaltungsziele stellen außerdem eine wesentliche Grundlage für die Prüfung von Auswirkungen von Plänen und Projekten (FFH-Verträglichkeitsprüfung) auf das Gebiet dar und bilden die Bezugsgrundlage für die gebietsbezogenen Erhaltungsmaßnahmen (Managementpläne und Maßnahmenblätter) und Erfolgskontrollen.

### zu § 3 Verbote

**Abs. 1** wiederholt das gesetzlich geregelte Betretensverbot gem. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und gibt zusätzliche Hinweise. Das generelle Veränderungsverbot gem. **Abs. 2** umfasst grundsätzlich jede Veränderung des Gebietes oder seiner Teile. Es bezieht sich nicht nur auf Handlungen im NSG, sondern auch auf solche, die von außen in das Gebiet hineinwirken und eine Zerstörung, Beeinträchtigung, Veränderung oder nachhaltige Störung verursachen können. Zum besseren Verständnis des Veränderungsverbot werden beispielhaft einzelne verbotene Handlungen aufgezählt (z.B. Hunde frei laufen zu lassen). Gem. **Abs. 3** kann die Untere Naturschutzbehörde (UNB) unter bestimmten Bedingungen Ausnahmen von den Verboten zustimmen. Von den allgemeinen Verboten des § 3 werden bestimmte Handlungen und Nutzungen durch § 4 z.T. wieder freigestellt (z.B. das Betreten durch die Eigentümer oder Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen naturverträglichen Land- und Forstwirtschaft oder Fischerei).

### zu § 4 Freistellungen

Gem. **Abs. 1** sind die in § 4 aufgeführten Handlungen und Nutzungen grundsätzlich freigestellt und bedürfen daher keiner gesonderten Befreiung. Bestimmte Handlungen bzw. Maßnahmen sind dabei mit Zustimmungs- oder Anzeigevorbehalten verknüpft (z.B. die Instandsetzung bestehender Anlagen), um Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG zu vermeiden.

**Abs. 2** regelt die allgemeinen Freistellungen zum Betreten und Befahren des Gebietes (z.B. durch Eigentümer und Nutzungsberechtigte) und zur Durchführung von Maßnahmen (z.B. im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht). Diese Freistellungen gelten allerdings nur für bestimmte notwendige Handlungen (z.B. rechtmäßige Nutzung, Erfüllung dienstlicher Aufgaben, Wahrung der Sicherheit und Ordnung).

In den **Abs. 3 bis 8** werden sowohl vorhandene Nutzungen (z.B. bauliche Anlagen) als auch wiederkehrenden Unterhaltungsmaßnahmen (z.B. Mahd der Wegeseitenränder, fachgerechter Rückschnitt von Gehölzbewuchs) geregelt. Eingeschlossen in die Freistellungen für die Unterhaltung gem. Abs. 4 bis 8 ist das dafür notwendige Betreten und Befahren des Gebietes (auch mit Wasserfahrzeugen) ohne vorherige Anzeige bei der Naturschutzbehörde. Die meisten Unterhaltungsmaßnahmen bedürfen keiner vorherigen Anzeige (z.B. Entnahme von Aushub und Schnittgut), wenn sie unter den freigestellten Vorgaben erfolgen (z.B. Kontrolle auf vorkommende Tiere), weil diese Vorgaben die Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen gewährleisten. Einige Maßnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Naturschutzbehörde (z.B. Verbleib von entnommenem Material wie Schnittgut und Aushub, Grundräumung), die in Bezug auf die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung zum Großteil auch auf Grundlage eines vorher abgestimmten Unterhaltungsrahmenplanes erfolgen kann (z.B. Festlegung von Unterhaltungsabschnitten). Wenige Maßnahmen bedürfen der Zustimmung im Einzelfall (z.B. Beseitigung oder Teilabtrag von Biberdämmen) oder der vorherigen Anzeige (z.B. Instandsetzung von baulichen Anlagen und Einrichtungen). Die Prüfung der Zustimmung kann nur auf Grundlage einer konkreten detaillierten Vorhabensbeschreibung erfolgen. Im Falle erheblicher gegenwärtiger Gefahren, die ein sofortiges Handeln erfordern, sind auch diese Maßnahmen gem. Abs. 2 d) zur Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherungspflicht jederzeit durchführbar.

Gem. **Abs. 15** kann die o.g. (ebenso wie die u.g.) Zustimmung erteilt werden, wenn auf Grundlage der konkreten Vorhabensbeschreibung oder durch Regelungen in der Zustimmung die Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen gewährleistet ist. Diese Zustimmung der Na-

turschutzbehörde ersetzt allerdings nicht ggf. nach anderen Vorschriften (z.B. Wasserrecht, Bau-recht) erforderliche Zustimmungen, Erlaubnisse oder Genehmigungen.

In **Abs. 9** wird die Jagdausübung freigestellt, wobei die Neuanlage bestimmter jagdwirtschaftlicher Einrichtungen (z.B. Hochsitze) der Zustimmung der Naturschutzbehörde bedarf. Um die Verletzung versehentlich gefangener Tierarten (z.B. Biber, Fischotter) zu vermeiden wird die Fallenjagd eingeschränkt. Zulässig ist nur der in § 4 (9) Nr. 3 beschriebene Fallentyp; zur Handhabung wird auf die gesetzlichen Regelungen zur Fallenjagd verwiesen. Außerdem wird die Jagd zum Schutz besonders störungsempfindlicher Großvogelarten im Umkreis von Horststandorten und Brutplätzen zeitlich eingeschränkt. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass Jagdhunde gem. den gesetzlichen Vorgaben im Rahmen der Jagdausübung weiterhin auch ohne Leine eingesetzt werden dürfen.

**Abs. 10** regelt die Freistellung der nicht gewerblichen fischereiliche Nutzung; Fischerei im Haupt- oder Nebenerwerb findet nicht statt. Die Freistellung für die Angelnutzung (incl. dem dafür notwendigen Betreten und Befahren) gilt nur für bestimmte, zwischen der UNB und den Fischereiberechtigten gemeinsam abgestimmte Angelbereiche, welche bei Vorliegen neuerer Daten bzw. Schutz-erfordernisse ggf. neu festgelegt werden. Nicht private Stillgewässer sind dabei grundsätzlich von der Angelnutzung ausgenommen. Weiterhin dürfen besonders schutzbedürftige Uferbereiche (z.B. LRT 6430) oder Uferbereiche, die an Lebensräume besonders störungsempfindlicher Arten angrenzen, ganz oder teilweise (z.B. während der Brut- und Rastzeiten) nicht aufgesucht werden. Eine vollständige Freistellung aller Gewässerabschnitte würde den Anforderungen gem. Art 6 Abs. 2 FFH-RL widersprechen.

Die einzelnen Vorgaben unter Nr. 1 bis 7 dienen sowohl dem Schutz der Gewässer - und der darin vorkommenden Arten - an sich (z.B. ohne Einbringung von Futter- und Düngemitteln), als auch dem Schutz der Ufer und ihrer Vegetation (z.B. ohne Einrichtung befestigter Angelplätze) oder ergeben sich aus speziellen Artenschutzgründen (z.B. ohne Nachtangeln, Einsatz von Reusen nur zu bestimmten Zwecken nach vorheriger Zustimmung der UNB).

In **Abs. 11** wird die landwirtschaftliche Nutzung unter bestimmten Bedingungen freigestellt. Die festgesetzten Vorgaben dienen dem Schutz der vorhandenen Biotoptypen (z.B. keine Grünland-umbruch) und Tierarten (z.B. Mahd von innen nach außen oder von einer Seite zur anderen). Weitergehende Einschränkungen ergeben sich für die wertbestimmenden FFH-Lebensraumtypen (LRT) und aus den Lebensraumansprüchen der wertgebenden Arten.

Der Erschwernisausgleich gem. § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG erfolgt nach der Erschwernis-ausgleichsverordnung Grünland (EA-VO-Grünland). Auf diesem Grundschatz baut - wie bisher - der Vertragsnaturschutz mit detaillierten Regelungen für einzelne Flächen auf. Für die städtischen Dauergrünlandflächen erfolgen die Vorgaben für den Vertragsnaturschutz im Rahmen der Pacht-verträge. Für die privaten Flächen entscheidet der Bewirtschafter, ob und mit welchen Regelungen Verträge abgeschlossen werden. Hieraus ergibt sich ein kleinflächiges Nutzungsmosaik aus mehr oder weniger extensiv genutzten Wiesen, Mähweiden und Weiden. Im Ausnahmefall kann die Naturschutzbehörde Abweichungen von den getroffenen Regelungen zustimmen, wenn keine naturschutzfachlichen Belange entgegenstehen.

Die Regelungen für die Prozessschutzflächen in **Abs. 12** ergeben sich aus der Sicherungsverpflichtung durch das Bundesprojekt und den entsprechenden Vorgaben aus dem Pflege- und Entwicklungsplan (PEPL).

**Abs. 13** regelt die Freistellung der forstwirtschaftlichen Nutzung sowohl allgemein (z.B. Befahrung mit Maschinen) als auch mit speziellen Regelungen für einzelne Bestandstypen (z.B. Altholzbestände). Diese dienen dem Schutz der vorkommenden Tierarten (z.B. dauerhafte Markierung und Belassung aller Horst- und Höhlenbäume). Die Festlegungen ergeben sich im Einzelnen aus dem PEPL, - dort finden sich detaillierte Begründungen für die einzelnen Regelungen sowie weitere konkrete Vorgaben (z.B. zum Umbau von Beständen oder zur Förderung von Nebenbaum- und Straucharten). Die speziellen Regelungen für die vorhandenen LRT 91E0\* (Auenwäldern mit Erle und Esche) und 91F0 (Hartholzauenwälder) richten sich nach dem Wald-Erlass vom 21.10.2015, z.T. modifiziert durch die Vorgaben des PEPL (z.B. Anzahl Totholz bzw. Habitatbaumanwärter). Der Erschwernisausgleich gem. § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG erfolgt nach der Erschwernis-ausgleichsverordnung-Wald (EA-VO-Wald).

Der Bereich der Kötherwiesen fällt nicht unter die Freistellung gem. Abs. 11 und 13, weil es sich hier gem. Planfeststellung um eine reine Pflegenutzung handelt. Hierfür wurde ein Vertrag gem. §§ 7, 8 NSG-VO abgeschlossen.

**Abs. 14** regelt den Einsatz von Drohnen (z.B. im Vorfeld einer Mahd) unter bestimmten Bedingungen, um die Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen zu gewährleisten.

### **zu § 5 Befreiungen**

Von den Verboten des § 3 NSG-VO kann unter den in § 67 BNatSchG genannten Voraussetzungen eine Befreiung mit bestimmten Auflagen gewährt werden (z.B. für wissenschaftliche Untersuchungen). Bei möglichen Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes ist eine Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) durchzuführen. Pläne und Projekte, die sich mit den Erhaltungszielen als unverträglich erweisen, unterliegen einer Abweichungsprüfung. Die Anforderungen an eine Ausnahme gem. § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG gehen über die Voraussetzungen für eine Befreiung hinaus und sind gesondert abzu prüfen.

### **zu §§ 6, 7 und 8 Ermächtigung der Naturschutzbehörde**

Die §§ 6 bis 8 ermächtigen die Naturschutzbehörde Maßnahmen zum Schutz und / oder zur Erhaltung des Gebietes zu ergreifen, z.B. die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anzuordnen, Schilder aufzustellen, die Duldung von Pflegemaßnahmen zu verfügen oder Pflegeverträge abzuschließen.

Die beispielhafte Auflistung von Maßnahmen in § 7 Abs. 2 dient dem besseren Verständnis, im Einzelfall erfolgt eine konkrete flächenbezogene Duldungsverfügung gem. § 15 NAGBNatSchG. § 39 NAGBNatSchG regelt das Betretensrecht zuständiger Behörden zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Gem. § 65 Abs. 2 BNatSchG sind die Eigentümer und Nutzungsberechtigten vor der Durchführung von Maßnahmen in geeigneter Weise zu benachrichtigen; gem. § 15 Abs. 2 Satz 2 NAGBNatSchG können diese Berechtigten auf Antrag selbst für die Durchführung der Maßnahmen sorgen.

Der § 8 beruht auf einer Forderung der EU-Kommission zur europarechtlich verbindlichen Maßnahmenfestlegung.

### **zu § 9 Ordnungswidrigkeiten**

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Verbote des § 3 oder die Regelungen des § 4 NSG-VO stellen eine Ordnungswidrigkeit dar, auch wenn sie keine Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG zur Folge haben (z.B. das Betreten außerhalb der Wege). Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden. Bestimmte Handlungen können darüber hinaus gem. § 71 i.V.m. § 69 BNatSchG oder § 71a i.V.m. § 44 BNatSchG oder gem. §§ 329 Abs. 3 bis 6 Strafgesetzbuch mit Freiheitsstrafe bestraft werden.

### **zu § 10 Inkrafttreten**

Damit keine räumlichen oder zeitlichen Überschneidungen entstehen, treten mit Inkrafttreten dieser Verordnung die bisher geltenden Verordnungen außer Kraft.

Wolfsburg, den 15.07.2020

STADT WOLFSBURG  
Der Oberbürgermeister

Mohrs